

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 2 „Pferdekamp“, Gemeinde Stockum

Im Jahre 1954 hat die Gemeinde Stockum durch das Kreisbauamt Lüdinghausen den Entwurf eines Bebauungsplanes "Pferdekamp" aufstellen lassen, der mit Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 6.12.1956 - Az.: 34. IV-138.35-745.56- genehmigt wurde. Die Gemeinde war alleinige Eigentümerin des Plangebietes, das sie zuvor von den Erben des Grafen Westerholt-Gysenberg zum Zwecke der Bebauung erworben hatte. Das gesamte Gebiet ist seit etwa 1960 vollständig nach Maßgabe dieses Bebauungsplanes bebaut worden. Alle Erschließungsmaßnahmen sind vorhanden, die Straßen sind endgültig ausgebaut.

Das Baugebiet umfaßt 8 Wohngebäude in eingeschossiger Bauweise, 21 zweigeschossige Eigenheime und 10 Mietwohnhäuser, insgesamt 101 Wohneinheiten. Alle Gebäude haben eine Dachneigung von 28-35° .

Der Bebauungsplan aus dem Jahre 1956 enthält keine Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, über die überbaubaren Grundstücksflächen und über die örtlichen Verkehrsflächen. Er entspricht also nicht den Mindestanforderungen an einen Bebauungsplan nach § 30 BBauG. Es stellt sich immer wieder als Mangel heraus, daß für dieses Gebiet ein qualifizierter Bebauungsplan fehlt. Bei jeder Bauvorlage muß sich der Rat der Gemeinde oder der von ihr beauftragte Bauauschuß mit der Frage der Erteilung des Einvernehmens beschäftigen. Zur Behebung dieses Mangels hat der Rat der Gemeinde Stockum in der Sitzung am 21. April 1971 beschlossen, auch für dieses Gebiet einen Bebauungsplan nach § 30 BBauG. aufzustellen, damit dann im Rahmen der Festsetzungen die Verwaltung den größten Teil der Bauvorlagen ohne nochmalige Beteiligung der Gemeinde bearbeiten kann.

Nach Einmessung des Gebietes wurde das Kreisbauamt Lüdinghausen beauftragt, unter Berücksichtigung des Baubestandes einen Bebauungsplan auszuarbeiten, der den Mindestforderungen nach § 30 BBauG. entspricht.

Da es sich um ein abgeschlossenes Gebiet handelt, in dem alle Versorgungsleitungen liegen, ist auf das Verfahren nach § 2 Abs. 5 BBauG. (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Planaufstellung) verzichtet worden.

Herbern, den 22. April 1971

Für die Gemeinde Stockum:
Der Amts- und Gemeindedirektor


(Knaden)